

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 228.

Dienstag den 16. August.

1870.

Bekanntmachung.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 7. März d. J. erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 1,875 Pf. von der Steuereinheit von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben an die Stadtsteuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.
Leipzig, am 29. Juli 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Wegen Neupflasterung der Ritterstraße und Sternwartenstraße wird erstere in der Strecke vom Brühl bis zum Kitterplatz und letztere in der Strecke von der Thalstraße bis zur Glockenstraße vom 16. August d. J. ab bis auf Weiteres für den Fahrverkehr gesperrt.
Leipzig, den 15. August 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der erforderlichen Kalt-, Warmwasser- und Gasleitung für alle Theile des neuen Krankenhauses soll, jede Mittheilung für sich, im Wege der Submission vergeben werden. Hierauf Reflectirende können die betreffenden speciellen Pläne und Probeblätter in der Expedition des Krankenhaus-Neubaus einsehen, wo auch die Anschlagformulare und Bedingungen gegen Entlohnung der Copialien zu bekommen sind.

Die mit Preisen versehenen Anschlagformulare sind bis zum 20. August d. J. Abends 6 Uhr mit den Bezeichnungen „Wasser- oder Gasleitungsanlage für das Neue Krankenhaus“ versiegelt auf dem Rathsbauamte niederzulegen.
Des Rathes Bau-Deputation.

Schwarz-Weiß-Roth.

Seit Jahrzehnten ist in Deutschland in allen den Kreisen, welche für nationale Einigung sich begeisterten und thätig waren, das schwarz-roth-goldene Banner als dasjenige betrachtet und verehrt worden, welches die Farben des deutschen Reiches enthalte und welches in früheren Jahrhunderten den deutschen Heeren vorangetragen worden sei. Seit den Befreiungskriegen galt dieses Schwarz-Roth-Gold einerseits als das Symbol aller auf die Einheit und Freiheit Deutschlands hinielenden Bestrebungen, andererseits als das gehaßte und gefürchtete Banner der Revolution und des Umsturzes, und es wurde daher von Generationen braver deutscher Herzen mit scheuer Ehrfurcht geliebt und heilig gehalten, von den Fürsten und Regierungen aber und von Allen, die den selben eifrig dienten, überhaupt vom Particularismus und der Reaction mit fanatischer Wuth verfolgt und unterdrückt. Endlich im Jahre 1848, als der alte Bundestag dem Drange des neuwachenden deutschen Geistes nachgeben mußte, wurde auf dem Bundespalaste zu Frankfurt die schwarz-roth-goldene Flagge als die deutsche Flagge aufgezogen; König Friedrich Wilhelm IV. ritt nach dem furchtbaren Berliner Straßenkampfe geschmückt mit schwarz-roth-goldener Schärpe durch die Straßen seiner Residenzstadt, um zu zeigen, daß er deutsch gesinnt sei; die Nationalversammlung zu Frankfurt erklärte Schwarz-Roth-Gold für die Farbe Deutschlands, und auf ihren Befehl trug das gesammte Bundesheer die schwarz-roth-goldene Cocarde, die im Werden begriffene deutsche Flotte die schwarz-roth-goldene Flagge. Mit der Nationalversammlung verschwand aber die Cocarde von den Helmen der deutschen Krieger, Hannibal Fischer riß die schwarz-roth-goldene Flagge von den Schiffen der deutschen Flotte herab und brachte die letztere unter den Hammer, der alte Bundestag trat wieder aus seinem Grabe hervor, und Schwarz-Roth-Gold war abnormals officiell geächtet und verbannt, wenn auch bei harmlosen Schützen-, Turner- oder Sängereften, zur Genugthuung für das unschädliche Geschlecht der Schmerzenschreihälse, geadigt gestattet und gebuldet.

Schzehn Jahre fristete der von den Todten wieder aufstehende Bund sein klägliches Dasein; an seiner Stelle gründete Preußen, nachdem es Oesterreich aus Deutschland hinaus verwiesen, den Norddeutschen Bund und gab demselben in bester Form auf dem Wege des Gesetzes Banner und Flagge. Zu dem Schwarz-Weiß des preussischen Staates kam das Weiß-Roth

der Hanseaten, deren Handelsflotte längst auf allen Meeren unter diesen Farben fuhr, und so ergab sich in naturgemäßer Zusammenstellung Schwarz-Weiß-Roth als die officielle Farbe des Bundes.

Vielen guten Deutschen ist dieser Verlauf nicht angenehm. Sie halten noch immer an Schwarz-Roth-Gold fest, weil sie glauben, das seien die echten alten Farben Gesamtdeutschlands, und sie blicken mit Mißtrauen auf Schwarz-Weiß-Roth, weil sie in dem Wahne befangen sind, diese Farben repräsentirten lediglich die angebliche Zerrissenheit Deutschlands, ein preussisch-norddeutsches Ackerdeutschland; im günstigsten Falle sind die Leute dieser Art noch so freundlich, die schwarz-weiß-rothe Fahne als das Symbol einer Uebergangszeit, eines Interimisticum sich gefallen zu lassen, unter der Voraussetzung, daß das Banner des geeinigten Deutschlands der Zukunft unbedingt ein schwarz-roth-goldenes sein müsse. Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß gegenwärtig bei patriotisch-festlichen Gelegenheiten sehr häufig neben den norddeutschen die angeblich gesamtdeutschen Farben in Gestalt von Fahnen und Flaggen ausgehängt werden; nicht selten mag es wohl auch vorkommen, daß ein biederer Gesamtdeutscher seine patriotische Gesinnung ausschließlich in Schwarz-Roth-Gold zur Schau trägt, um mit diesem eine hochherzige Demonstration gegen das officielle Schwarz-Weiß-Roth zu bewerkstelligen. Durch das Alles aber wird eine gewisse Begriffsverwirrung hervorgerufen und genährt, und es dürfte daher nicht überflüssig sein, durch eine Richtigstellung der tatsächlichen Verhältnisse etwas Klarheit in die Sache zu bringen.

Und da sei denn gleich mit der ganz bestimmten Erklärung begonnen, daß Schwarz-Roth-Gold nie und nimmermehr die Farben des deutschen Reiches gewesen sind. Das einzige Banner, welches als des Reiches Banner bezeichnet werden könnte, war die blutrothe Sturmflagge; diese bei den Römerzügen dem deutschen Heere voranzutragen und so die Vorhut des letzteren zu bilden, war das seiner Zeit hochgeschätzte, seit vielen Jahrhunderten aber schon nicht mehr zur Ausübung gebrachte Vorrecht der Schwaben. Im Uebrigen hat Deutschland aber nie ein gemeinsames Banner besessen; jeder Kaiser führte die Farben seines Hauses, in jedem Kriege kämpften die Deutschen unter den Fahnen ihrer speciellen Landesherren, und von den Masten der deutschen Handelsschiffe wehte ein Lübecker oder oldenburger oder sogar ein Bentincksches Wimpel, nie aber eine nationale Flagge, und die Holsteiner mußten gar die dänische Flagge führen,